

Regierungsratsbeschluss

vom 3. November 2003

Nr. 2003/1968

EG Fehren: Grundlagen und Neuzuteilung der Baulandumlegung "Oberfeld" / Genehmigung

1. Erwägungen

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Fehren unterbreitet die zur Durchführung der Baulandumlegung "Oberfeld" notwendigen Unterlagen nach § 10 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung (BLU-VO) (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) sowie die Neuzuteilung der Parzellen in der Baulandumlegung "Oberfeld" zur Genehmigung.
- 1.2 Die Unterlagen nach § 10 BLU-VO lagen in der Zeit vom 12. Juni bis 14. Juli 2003 öffentlich auf. Einsprachen wurden keine eingereicht.
- 1.3 Die Neuzuteilung der Grundstücke wurde innert derselben Frist publiziert. Es wurde eine Einsprache eingereicht, welche der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 6. August 2003 teils gutgeheissen und teils abgewiesen hat. Eine Beschwerde an den Regierungsrat wurde nicht eingereicht.
- 1.4 Formell wie materiell sind gegen die Baulandumlegungsunterlagen keine Bemerkungen anzubringen. Die Baulandumlegung "Oberfeld" ist recht- und zweckmässig, so dass sie genehmigt werden kann.
- 1.5 Die Genehmigungsgebühr hat die Einwohnergemeinde Fehren zu bezahlen.

2. Beschluss

- 2.1 Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung "Oberfeld" werden genehmigt.
- 2.2 Die Baulandumlegung "Oberfeld" wird grundsätzlich genehmigt.
- 2.3 Die Gemeinde Fehren wird aufgefordert, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Danach sind 4 Pläne und 4 Eigentümer- und Flächentabellen sowie 4 Dienstbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand - versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und den Originalunterschriften von Gemeindepräsident und Gemeindeverwalter - dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung einzureichen.
- 2.4 Die Gemeinde Fehren wird beauftragt, das Inkrafttreten des neuen Rechtszustandes allen Beteiligten der Baulandumlegung "Oberfeld" **schriftlich** mitzuteilen.

- 2.5 Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuer-behörden.
- 2.6 Die Einwohnergemeinde Fehren hat die Genehmigungsgebühr im Betrage von Fr. 750.-- zu bezahlen.

K. Fuwalm

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Fehren, 4232 Fehren

Genehmigungsgebühr: Fr. 750.-- (KA 431032/A 46000)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement pw/ng

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung

Steueramt

Kantonale Finanzkontrolle

Veranlagungsbehörde Dorneck-Thierstein, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach

Baukommission der Einwohnergemeinde Fehren, 4232 Fehren

Einwohnergemeinde Fehren, 4232 Fehren, **mit Rechnung**

Böhringer AG, Ingenieure und Planer, Grellingerstrasse 23 / D, 4208 Nunningen